

Satzung des

***jalta.consultants* e.V.**

Errichtung der 5. Satzung am (12.07.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **jalta.consultants** e.V. und ist in das Vereinsregister Cottbus unter der Nummer VR 1617 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studenten aller Fachrichtungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sowie aller Studenten der Hochschulen, an denen Mitglieder des **jalta.consultants** e.V. immatrikuliert sind. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Studenten zur Förderung von Wissenschaft und Forschung den Zugang zu praxisrelevantem Wissen zu ermöglichen. Das durch ein Universitätsstudium vermittelte theoretische Wissen soll durch Erfahrungen aus der Praxis ergänzt werden, wodurch ein effektiveres, zielgerichtetes und erfolgreicherer Studium ermöglicht wird.
- (2) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch Organisation von wissenschaftlichen, kulturellen und fachspezifischen Veranstaltungen und Vorträgen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von wirtschafts- und technikbezogenen Projekten, durch Sammlung und Bereitstellung von Informationen, durch den Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern, sowie durch die Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen verwirklicht.
- (4) Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht durch die Zusammenführung von Studenten und Unternehmen den Universitätsstandort Cottbus bekannter und attraktiver zu machen.

§ 3 Mittelverwendung/Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- (1) Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder

Mitglieder werden anhand ihrer Aktivität und Funktion im Verein in verschiedene Statusgruppen unterteilt. Die einzelnen Status werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (4) Die aktive Mitarbeit an Vereinsprojekten ist verpflichtend, solange das Mitglied nicht freigestellt ist.
- (5) Spezielle Rechte und Pflichten der Statusgruppen sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
 - a) Exmatrikulation;
 - b) Austritt, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) Ausschluss nach §7;
 - d) Tod.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch
 - a) Ausschluss wegen grob vereinschädigendem Verhaltens;
 - b) Austritt, der mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) Tod.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ausschlussbeschlüsse sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der Ausschlussbeschluss, der die Ausschlussgründe aufführen muss, ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten, im Ausschlussbeschluss ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Einspruch erheben, der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend wieder aufzunehmen.
- (2) Gründe für den Ausschluss sind vereinschädigendes Verhalten, insbesondere Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten und Veruntreuung des Vereinsvermögens, Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins sowie unehrenhafte Handlungen.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Zahlungsverzugs der Beiträge von mehr als einem Semester nach erfolgter Mahnung mit Ausschlussandrohung ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat
- (4) Das Kuratorium
- (5) Der Förderkreis

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder mittels elektronischer Medien. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, oder vorab eine schriftliche weisungsgebundene Vollmacht abgegeben hat. Sollte Beschlussunfähigkeit vorliegen, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt kein Quorum mehr.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer;
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
 - Ernennung eines Kassenprüfers;
 - Satzungsänderungen und vereinsinterne Regelungen
 - Entscheidung über Einsprüche hinsichtlich der Mitgliedschaft.
- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, soweit die Beiträge bis einschließlich des letzten vollendeten Semesters beglichen sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem ordentlichen Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die diese Regelung im Innenverhältnis einschränkt.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungen aufstellen, die für alle Mitglieder verbindlich gelten sollen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Ordnungen. Eilbedürftige Maßnahmen dieser Ordnungen können sofort angeordnet werden, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- Aufstellung von Richtlinien der Arbeit für das laufende bzw. für das folgende Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheidung über Annahme und Vergabe von Projekten.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, führen die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte weiter, soweit nicht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 17 (3) ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Einrichtung eines Beirats zu beschließen oder den bestehenden Beirat zu entlassen.
- (2) Der Beirat hat zur Aufgabe die langfristige Strategie und Kontinuität der Vereinsarbeit zu sichern. Hierzu unterstützt und berät er den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Beirat übernimmt ausschließlich die Funktion eines Beratungsgremiums und kann keine für den Verein oder Vorstand bindenden Entscheidungen treffen.

§ 16 Wahl des Beirats

- (1) Mitglied des Beirats können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des jalta.consultants e.V. sind oder dies in der Vergangenheit waren. Mitglieder des Beirats haben sich durch ein außerordentliches Engagement für jalta.consultants ausgezeichnet und weisen eine besondere Verbundenheit gegenüber dem Verein auf. Die Ausübung eines Vorstandsamtes im Verein und die Beiratsmitgliedschaft schließen sich aus.
- (2) Aufgrund der Anforderungen eines Beiratsamtes können Beiräte nur durch Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder vorgeschlagen werden.
Ein Vorschlag kann in Abwesenheit im Vorfeld in schriftlicher oder elektronischer Form per

Brief oder E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Amtsdauer des Beirats

- (1) Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit einberufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. Verbleibt nur noch eine Person im Beirat, so wird dieser aufgelöst.
- (3) Die Beiratsmitgliedschaft endet durch:
 - a) Ende der Amtszeit oder
 - b) Rücktritt oder
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zu seiner und zur Unterstützung des Vereins ein Kuratorium berufen. Dieses soll sich aus Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und / oder öffentlichem Dienst zusammensetzen.
- (2) Vor Berufung eines Kurators sind die Mitglieder zu unterrichten. Die Berufung kann durch die Mitgliederversammlung verhindert werden.
- (3) Die Berufung eines Kurators ist nicht von dessen Mitgliedschaft im Verein abhängig.
- (4) Das Kuratorium hat nur beratende Funktion. Entscheidungsbefugnis steht ihm nicht zu.

§ 19 Förderkreis

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig ohne festgelegten Förderbetrag finanziell oder ideell unterstützen sind Mitglieder des Förderkreises.
- (2) Die Mitglieder des Förderkreises sind keine Mitglieder des Vereins.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.
- (2) Die Amtsdauer des Kassenprüfers läuft ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher zu prüfen. Er hat insbesondere zu achten auf
 - a) Vollständigkeit und äußeres Erscheinungsbild der vorgelegten Unterlagen;
 - b) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
 - c) satzungsgemäße und beschlusskonforme Verwendung der Vereinsmittel.
- (4) Der Kassenprüfer stattet der Mitgliederversammlung einen Bericht ab und empfiehlt ihr gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Gewinnt der Kassenprüfer den Eindruck, dass die Vereinsmittel nicht satzungsgemäß, oder beschlusskonform verwendet wurden oder werden, hat er den Vorstand unverzüglich über seine Bedenken in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Erforderlichenfalls habe er das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über das weitere Vorgehen beschließt. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, unter Benennung des Einberufungsgrundes selbst diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 21 Vereinsinterne Regelungen

Vereinsinterne Regelungen, die verschiedene Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, festlegen, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die für alle Mitglieder verbindlich gelten soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Ordnung.
- (3) Eilbedürftige Maßnahmen dieser Ordnung können sofort angeordnet werden, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Insbesondere werden Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Statusgruppen, Rechte und Pflichten der Statusgruppen sowie sämtliche Abläufe in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 23 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele sowie für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes und auf Reisen.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Einladung zur Mitgliederversammlung sollte ein Satzungsentwurf und möglichst ein Kommentar zu dem Entwurf beigefügt werden.

§ 25 Benachrichtigung von Mitgliedern

Die elektronische Benachrichtigung per E-Mail an die vom Verein bereitgestellte Adresse ist der schriftlichen Benachrichtigung gleichgestellt. Jedes Mitglied sollte stets die ordnungsgemäße Funktion seines Postfaches überprüfen und regelmäßig das Postfach leeren.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die BTU Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungszwecke zu verwenden hat.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der unwirksame Punkt wird nach seinem Sinn her ausgelegt. Die Mitgliederversammlung wird umgehend die Neufassung dieses Punktes in wirksamer Form beschließen.